
Konzerninterne Handelsbox als System zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Konzern



Rolf Wüthrich

Fürsprecher, LL.M., dipl. Steuerexperte, Basel
wuethrich@burckhardtlaw.com

Das in diesem Beitrag beschriebene System der konzerninternen Handelsbox beruht einerseits auf Überlegungen zur Zulässigkeit von Boxensystemen innerhalb der Europäischen Union und andererseits auf Gedanken zur Erhaltung der Standortattraktivität der Schweiz für internationale Konzerngesellschaften. Durch die Unterscheidung von konzerninternem und konzernexternem Gewinn beziehungsweise die Anwendbarkeit auf sämtliche Einkommenskategorien (und nicht nur auf Lizenzen oder Zinsen) liegt im Unterschied zu den heutigen Regimen der Domizil- oder gemischten Gesellschaften weder Ring Fencing noch Selektivität vor. Bei der konzerninternen Handelsbox handelt es sich schlussendlich nicht um ein Boxensystem, sondern um ein grundsätzliches System zur (teilweisen) Vermeidung der Doppelbesteuerung innerhalb einer Unternehmensgruppe. Durch diese Systemeigenschaft geht der Vorschlag der konzerninternen Handelsbox erheblich weiter als eine Lizenzbox oder eine Zinsbox und würde eine internationale Novität darstellen. Wenn ein ausländischer Staat den in der Schweiz freigestellten Gewinn nicht besteuert, dann wird ein mögliches Problem mit dem Code of Good Governance nicht von der Schweiz verursacht, sondern von diesem Drittstaat, beziehungsweise die Nichtwiedereinholung des freigestellten Gewinns ergibt sich aus den Disparitäten von zwei verschiedenen

Steuersystemen. Solche Disparitäten werden im Moment von der EU-Kommission innerhalb der EU geduldet. Es handelt sich um keine Nichtbesteuerung in der Schweiz (denn die Besteuerung findet nach schweizerischem Steuerrecht aufgrund der konzerninternen Freistellung bei einer anderen Gruppengesellschaft statt), sondern um eine Veränderung der Ausübung der Steuerhoheit eines souveränen Staates, die in anderen Fällen auch zu einer Erhöhung der Besteuerung führen kann.

Die konzerninterne Handelsbox stellt keine Massnahme dar, welche schnell und einfach eingeführt werden könnte, sondern setzt einen Systemumbau und im interkantonalen Verhältnis neue Ausgleichsmechanismen (z. B. über den Finanzausgleich) voraus. Sie würde jedoch eine wichtige Entwicklung im schweizerischen Steuersystem durch die Sicherstellung eines international wettbewerbsfähigen Steuerumfelds für Konzerne ohne die Einführung von begünstigten Steuerregimen bedeuten und würde es der Schweiz erlauben, durch Innovation im internationalen Steuerrecht, welches in den kommenden Jahren wohl erheblichen Wandeln unterstehen wird, neue Akzente zu setzen.

1 Grundüberlegungen

Das Bestehen von Boxsystemen innerhalb der Europäischen Union und die Tatsache, dass sie als Quelle von zulässigen Ungleichheiten geduldet werden, sind objektive Anzeichen für die Tatsache, dass diese Art von Massnahmen in der Schweiz eingeführt werden könnte, ohne dass sie zu Problemen im Verhältnis zur Europäischen Union führen würde. Diese Schlussfolgerung beruht auf der Überlegung, dass das Bestehen von ähnlichen Regeln unter dem Freihandelsabkommen aus dem Jahr 1972 und unter dem Recht der Europäischen Union es der Europäischen Union nicht gestatten würde, eine andere Haltung im Verhältnis zur Schweiz einzunehmen als im Verhältnis zum EU-Binnenmarkt. Wenn eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführte Steuerregelung nicht im Konflikt steht zum Recht der Europäischen Union, kann die Europäische Union keinen Konflikt mit dem Freihandelsabkommen mit der Schweiz geltend machen, wenn eine ähnliche Massgabe durch die Schweiz eingeführt würde. Aufgrund der Übereinstimmung von Artikel 23 (iii) des Freihandelsabkommens von 1972 mit Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Existenz von Box-Systemen innerhalb der Europäischen Union, die die Europäische Kommission gegenwärtig als mit den Vorschriften zu den staatlichen Beihilfen vereinbar ansieht, darf die Europäische Union im Hinblick auf die Vereinbarkeit von in der Schweiz einzuführenden Box-Systemen deshalb nicht zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen. Wäre die Schweiz Mitglied der Europäischen Union, könnten die bestehenden Regeln des EU-Primärrechts alle anderen EU-Mitgliedstaaten daran hindern, Gegenmassnahmen durch die Anwendung von Anti-Missbrauchsmassnahmen, wie z. B. CFC-Vorschriften und Regelungen über die Nichtabzugsfähigkeit von Zahlungen an

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundüberlegungen**
- 2 Grundidee der konzern-internen Handelsbox**
- 3 Vermeidung der konzern-internen Doppelbesteuerung**
- 4 Funktionsweise der konzern-internen Handelsbox**
 - A Einzelbetrachtung
 - B Gewinn aus Handelseinkommen
 - C Konzernbegriff (verbundene Unternehmen)
 - D Ausmass der Freistellung
 - E Spartenrechnung zur Ermittlung des Gewinns aus konzerninterner Handelsaktivität
 - 1 Allgemein
 - 2 Sparte «Drittparteien»
 - 3 Sparte «Konzernumsatz»
 - 4 Beispiel
 - E Optionalität
- 5 Mögliche Kompensation**
- 6 Gesetzliche Basis**
- 7 Schlussfolgerung**

Konzerngesellschaften in der Schweiz, gegen die quasi Nichtbesteuerung von Einkommen innerhalb des Konzerns unter einer solchen Regelung zu ergreifen. Die Beschränkungen des externen Geltungsbereichs des freien Kapitalverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union, die von der Theorie des vorherrschenden Kriteriums (die sogenannte Predominant Aspect Theory) und der Nichtanwendbarkeit des Niederlassungsrechts auf Drittstaaten herrühren, können jedoch dazu führen, dass Mitgliedsstaaten unzulässigerweise ihre nationalen Anti-Missbrauchsmassnahmen gegenüber der Schweiz anwenden.

Da die Schweiz nicht in der Lage ist, ihre Position vor dem Europäischen Gerichtshof zu verteidigen, sollte sie dafür sorgen, dass solche Probleme gar nicht erst entstehen. Dazu könnte eine Anpassung der Verträge mit der Europäischen Union angestrebt werden. Insbesondere könnte die Schweiz einen fairen Kompromiss erreichen, indem sie erklärt, dass sie bereit ist, kantonale Regelungen für Domizilgesellschaften abzuschaffen –, was die Europäische Union als eine unerwünschte Quelle schädlichen Steuerwettbewerbs im Konflikt mit den Bestimmungen des Freihandelsabkommens aus dem Jahr 1972 betrachtet – und zwar im Tausch gegen eine Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens. Dieses könnte für die Schweiz das Recht zur Entlastung von internationaler Doppelbesteuerung auf eine Art und Weise vorsehen, welche der im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie anwendbaren Regelung entspricht.

Die Einführung von neuen Massnahmen im Rahmen der Steuerreform III in der Schweiz sollte von einer Änderung von Artikel 15 des Zinsbesteuerungsabkommens begleitet werden, um zu vermeiden, dass EU-Mitgliedsstaaten die Auswirkungen solcher neuen Massnahmen neutralisieren können, indem sie sie als steuerschädlich betrachten und entsprechend behandeln. Diese Änderung sollte auch im Rahmen einer auf die Ziele der internationalen Steuerpolitik der Schweiz abgestimmten Suche einer konstruktiven Problemlösung im Zusammenhang mit der Abschaffung des Schweizer Systems zur Besteuerung der Domizilgesellschaften, welche die Europäische Union als Form schädlichen Steuerwettbewerbs und verbotener öffentlicher Beihilfen gemäss Artikel 23 (iii) des Freihandelsabkommens von 1972 qualifiziert, aktiv ins Auge gefasst werden.

2 Grundidee der konzerninternen Handelsbox

Der Schweiz wird zum Vorwurf gemacht, die heutigen Steuerregime stellten aufgrund der Ungleichbehandlung von in- und ausländischem Einkommen Ring Fencing dar und würden deshalb Art. 23 (iii) des Freihandelsabkommens von 1972 verletzen. Eine Unterscheidung von konzerninternem und konzernexternem Einkommen, unabhängig davon, ob solches aus schweizerischer oder ausländischer Quelle stammt, stellt jedoch kein Ring Fencing dar. Die der konzerninternen Handelsbox zugrunde liegende Idee ist deshalb die folgende:

- Gewinne, die aus konzerninternen Handelsaktivitäten erzielt werden, d. h. Gewinne, die aus Aktivitäten zwischen verbundenen Unternehmen resultieren, qualifizieren für die «konzerninterne Handelsbox».
- Unter der konzerninternen Handelsbox qualifizierende Gewinne werden bei der den Gewinn erzielenden Gesellschaft nicht vollständig, sondern teilweise besteuert. Ziel wäre es, dass ungefähr 80% bis 95% des konzerninternen Handelseinkommens von der Gewinnbesteuerung bei Konzerntransaktionen befreit sind (Freistellung). Der freigestellte Gewinn wird jedoch bei der erwerbenden Gruppengesellschaft nachbesteuert, sobald diese Gesellschaft die Ware wiederum weiterveräussert (Wiedereinholung). Der gewährte Freistellungsmechanismus führt somit einerseits zu einer teilweisen gruppeninternen Verschiebung des schweizerischen Gewinnsteuersubstrats von der veräussernden zu der erwerbenden Gruppengesellschaft. Durch die Freistellung wird die Besteuerung im Umfang der Freistellung sodann aufgeschoben, bis dass die erwerbende Gesellschaft die Ware selbst wieder weiterveräussert, wodurch ein Liquiditätsvorteil resultiert.

- Gewinne, die aus Geschäften mit nicht verbundenen Parteien erzielt werden, qualifizieren nicht für die konzerninterne Handelsbox und werden voll besteuert (keine Freistellung). Als Folge wird jeder mit Endverbrauchern oder nicht verbundenen Vertriebspartnern erzielte Gewinn ordentlich besteuert.
- Bei der Anwendung der konzerninternen Handelsbox wird nicht unterschieden, ob die Gegenpartei eine schweizerische oder eine ausländische Partei ist (keine Ungleichbehandlung von schweizerischem und ausländischem Einkommen; keine Selektivität).
- Die konzerninterne Handelsbox wird gesetzlich geregelt (DBG, StHG) und findet auf alle steuerpflichtigen juristischen Unternehmen (oder in der Schweiz steuerpflichtige Zweigniederlassung von ausländischen Unternehmen) Anwendung, sofern ein Konzern sowie konzerninternes Handelseinkommen vorliegen und die Besteuerung nach den Regeln der konzerninternen Handelsbox geltend gemacht wird.

3 Vermeidung der konzerninternen Doppelbesteuerung

Durch das Handelsboxregime wird per se eine weitreichende Vermeidung der konzerninternen Doppelbesteuerung erreicht (unabhängig davon, ob Aufwendungen der leistenden Gesellschaften nach nationalem Steuerrecht als Aufwand abziehbar sind oder nicht), da der konzerninterne Gewinn weitgehend von der Besteuerung freigestellt wird. Es handelt sich somit nicht um die selektive Besteuerung bestimmter Einkommenskategorien, sondern um einen Systemwechsel bei der Besteuerung von Gruppengesellschaften. Die Freistellung führt aber zu keiner Nichtbesteuerung des Gewinns und daher verursacht sie auch kein Problem mit der Vereinbarkeit mit dem 1972er EU-Freihandelsabkommen.

4 Funktionsweise der konzerninternen Handelsbox

A Einzelbetrachtung

Bei der Anwendung der konzerninternen Handelsbox wird vom Einzelabschluss einer schweizerischen Gesellschaft bzw. Zweigniederlassung ausgegangen. Durch die Verschiebung des Steuersubstrats aufgrund des Wiedereinholungsmechanismus von der veräussernden auf die erwerbende Gruppengesellschaft können sich haftungsrechtliche Fragen ergeben, sofern die zweite Gesellschaft die auf dem wiedereingeholten Gewinn geschuldete Steuer nicht begleichen kann. Wie bei der Gruppenbesteuerung für Mehrwertsteuerzwecke sollte deshalb eine Solidarhaftung derjenigen Gesellschaften, welche die konzerninterne Handelsbox anwenden, und die Möglichkeit, die aufgrund Wiedereinholung bezahlte Steuer gruppenintern zurückzuerrechnen.

B Gewinn aus Handelseinkommen

Der Begriff des Einkommens aus Handelseinkommen ist weit auszulegen. Er sollte nebst Gewinn aus klassischer Handelsaktivität auch Gewinne aus Dienstleistungsaktivitäten, Finanzierungsaktivitäten (Lizenzen, Zinsen, Dividenden) oder Kapitalgewinne etc. erfassen. Die Folgen der teilweisen Freistellung von gruppeninternen Zahlungen von der Besteuerung sind mehrfach, wie z. B. reduzierte Besteuerung von Dividenden (ohne Beteiligungsabzug), von Zinsen, von Lizenzen oder von Kapitalgewinnen (z. B. aus Restrukturierungen).

C Konzernbegriff (verbundene Unternehmen)

Als Konzerngesellschaften sind juristische Personen zu verstehen, welche direkt oder indirekt durch eine schweizerische oder eine ausländische Gesellschaft kontrolliert werden. Die ultimative Kontrolle durch eine schweizerische

Obergesellschaft wird nicht verlangt. Die Kontrolle kann sodann beispielsweise als gegeben angesehen werden, wenn die schweizerische oder die ausländische Obergesellschaft direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte an den involvierten Konzerngesellschaften hält. Die ultimative Obergesellschaft qualifiziert auch als Konzerngesellschaft.

Der Konzernbegriff stellt – neben einer Voraussetzung zur Anwendung der konzerninternen Handelsbox – auch eine Missbrauchsvorschrift dar: Die konzerninterne Handelsbox findet nur Anwendung auf schweizerische Gesellschaften oder schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, welche einem Konzern angehören. Hierbei kann der Konzern zum Beispiel als eine Gruppe von Gesellschaften definiert werden, welche sich aus mindestens drei (oder mehreren) aktiven juristischen Personen in drei (oder mehreren) verschiedenen Jurisdiktionen zusammensetzt (internationaler Konzern). Hierdurch wird vermieden, dass rein schweizerisch tätige Unternehmen von der gruppeninternen Handelsbox Gebrauch machen können.

D Ausmass der Freistellung

Sofern die Freistellung weniger als 80% beträgt (z. B. 50%), ist es schwierig zu argumentieren, dass es sich bei der konzerninternen Handelsbox noch um einen Mechanismus zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung handelt. Es würde sich dann vielmehr um ein Teilbesteuerungssystem, wie es die Schweiz auch heute bereits bei Dividendeneinkommen oder auch Belgien kennen, handeln.

E Spartenrechnung zur Ermittlung des Gewinns aus konzerninterner Handelsaktivität

1 Allgemein

Grundlage ist der handelsrechtliche Einzelabschluss des schweizerischen Unternehmens. Es er-

folgt keine Konsolidierung mit schweizerischen oder ausländischen verbundenen Unternehmen und daher bleiben Gewinne und Verluste grundsätzlich bei der jeweiligen Gesellschaft, die sie erzielt oder erlitten hat.

Für die Besteuerung nach konzerninterner Handelsbox muss eine Spartenrechnung erstellt werden. Aus dieser Spartenrechnung müssen die auf mit verbundenen Unternehmen sowie die mit Drittparteien entfallenden Einkünfte und Aufwendungen hervorgehen.

2 Sparte «Drittparteien»

In der Sparte «Drittparteien» sind sämtliche Einkünfte, welche mit nicht verbundenen Parteien erzielt werden, aufzuführen. Von diesen Erträgen werden die direkt zurechenbaren Kosten sowie die anteiligen Finanzierungs-, Verwaltungs- und Steuerkosten in Abzug gebracht werden. So berechnete Gewinne aus Geschäften mit Drittparteien unterliegen der vollen Besteuerung (keine Freistellung).

3 Sparte «Konzernumsatz»

In der Sparte «Konzernumsatz» sind sämtliche Einkünfte, welche von verbundenen Unternehmen bezahlt werden, aufzuführen. Von diesen Erträgen werden die direkt zurechenbaren Kosten sowie die anteiligen Finanzierungs-, Verwaltungs- und Steuerkosten abgezogen werden.

Zu prüfen wäre, ob Liegenschaftserträge auch als konzerninternes Handelseinkommen qualifizieren oder ob eine Sparte «Liegenschaftserträge» eingeführt werden sollte bzw. solche Erträge als Erträge von Drittparteien qualifizieren sollten. Liegenschaftserträge/-aufwendungen würden diesfalls als Ausnahme nicht als Handelseinkommen für die Handelsbox qualifizieren, unabhängig, ob die die Liegenschaften mietende Partei (somit die bezahlende Partei) im Ausland oder in der Schweiz ist. Liegenschaftserträge und -aufwendungen würden zur Besteuerung dem Ort der gelegenen Sache zugewiesen.

4 Beispiel

Eine Handelsgesellschaft kauft von einem Drittproduzenten Waren für CHF 110.– und verkauft diese an ihre schweizerische Distribution für CHF 280.–. Die schweizerische Distribution verkauft für CHF 300.– an den Endkunden. Die Freistellung gemäss konzerninterner Handelsbox beträgt 80%; somit werden nur 20% des konzerninternen Handelsgewinns besteuert.

Bei der Freistellung mit Wiedereinholungsmechanismus muss sich jede schweizerische veräussernde Konzerngesellschaft die ihrer verbundenen Lieferantin gewährte Freistellung anrechnen lassen. Die Handelsgesellschaft versteuert in vorgehendem Beispiel somit immer noch CHF 34.–. Die schweizerische Distributionsgesellschaft versteuert sodann CHF 20.– Gewinn aus dem Verkauf an die Drittgesellschaft und muss sich die der Handelsgesellschaft gewährte Freistellung von CHF 136.– zusätzlich als Gewinn anrechnen lassen. Die Distributionsgesellschaft versteuert somit total CHF 156.–. Der in der Schweiz besteuerte Gesamtgewinn beträgt somit CHF 190.–. Dies entspricht auch der Wertschöpfung innerhalb der Schweiz (CHF 300.– Endpreis abzüglich CHF 110.– Einstandspreis). Variante: Verkauft die schweizerische Handelsgesellschaft die Ware an eine ausländische Distributionsgesellschaft, so beträgt der in der Schweiz steuerbare Gewinn CHF 34.–.

Durch den Freistellungsmechanismus wird ein grosser Teil des Gewinnes gruppenintern von einer Gesellschaft auf die andere «verschoben». Bei internationalen Sachverhalten wird die Schweiz aus Gründen der Territorialität des Systems den gruppeninternen Handelsgewinn zwischen einer schweizerischen Lieferantin und einem ausländischen Abnehmer immer noch (teilweise) freistellen. Wenn ein ausländischer Staat den freigestellten Gewinn nicht besteuert, dann wird ein mögliches Problem mit dem Code of Good Governance nicht von der Schweiz verursacht, sondern von diesem Drittstaat, beziehungsweise die Nicht-

wiedereinholung des freigestellten Gewinns ergibt sich aus den Disparitäten von zwei verschiedenen Steuersystemen. Solche Disparitäten werden im Moment von der EU-Kommission innerhalb der EU geduldet. Es handelt sich um keine Nichtbesteuerung in der Schweiz (denn die Besteuerung findet nach schweizerischem Steuerrecht aufgrund der konzerninternen Freistellung bei einer anderen Gruppengesellschaft statt), sondern um eine Veränderung der Ausübung der Steuerhoheit eines souveränen Staates, die in anderen Fällen auch zu einer Erhöhung der Besteuerung führen kann. Diese Kohärenz ist wichtig, um darzulegen, dass es sich weder um eine Massnahme vom «harmful tax competition» noch um eine mit dem Code of Good Governance unvereinbare Massnahme handelt.

E Optionalität

Sofern das System der konzerninternen Handelsbox konsistent ausgestaltet wird, kann es auf einer optionalen Basis Anwendung finden, d. h. die steuerpflichtige Person kann für die Anwendung optieren. Die gleichzeitige Anwendung anderer Massnahmen auf das gleiche Einkommen (z. B. gleichzeitige Anwendung des Beteiligungsabzuges) ist möglich, wodurch Doppelbesteuerung vermieden wird.

5 Mögliche Kompensation

Wird die Freistellung z. B. auf 80% bis 85% limitiert, so resultiert für kantonale Steuerzwecke vermutlich eine höhere Steuerlast im Vergleich zur heutigen Besteuerungssituation bei Domizilgesellschaften, welche oft von einer Freistellung von 90% bis 95% profitieren. Diese höheren kantonalen Steuereinnahmen könnten zur Kompensation von aus der Besteuerung unter der konzerninternen Handelsbox resultierenden Steuerausfällen, welche einerseits durch die höhere Steuerbefreiung auf Bundesebene verwendet werden.

6 Gesetzliche Basis

Die konzerninterne Handelsbox ist idealerweise im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie im Gesetz über die Harmonisierung der Kantons- und Gemeindesteuern durch eine neue Bestimmung über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Konzernverhältnissen zu regeln.

Die Regelungen über die konzerninterne Handelsbox finden nicht auf Antrag (Steuerabsprache), sondern von Gesetzes wegen auf sämtliche steuerpflichtigen juristischen Personen (oder schweizerischen Zweigniederlassungen) Anwendung. Die Anwendung ist geltend zu machen durch Einreichung der nötigen Dokumentationen (Spartenrechnungen etc.).

7 Schlussfolgerung

Die Einführung einer konzerninternen Handelsbox stellt im Wesentlichen eine Massnahme zur einseitigen Entlastung von wirtschaftlicher Doppelbesteuerung innerhalb multinationaler Konzerne dar. Die Einführung der konzerninternen Handelsbox würde eine wichtige Entwicklung im schweizerischen Steuersystem durch die Sicherstellung eines international wettbewerbsfähigen Steuerumfelds für Konzerne ohne die Einführung von begünstigten Steuerregimen bedeuten.

Aufgrund seiner Systemeigenschaften kann die konzerninterne Handelsbox nicht unsachgemäss als Quelle einer steuerprivilegierten Behandlung betrachtet werden, sondern vielmehr als eine Folge der Art und Weise, wie die Steuerhoheit von zwei oder mehreren Staaten parallel ausgeübt werden kann.

Die konzerninterne Handelsbox würde es der Schweiz erlauben, eine der innerhalb der Europäischen Union im Rahmen der Mutter/Tochter-Richtlinie herrschenden geltenden Regelung (wie sie gegenwärtig nicht von Artikel 15 des Zinsbesteuerungsabkommens EU-Schweiz vorgesehen wird) gleichwertige Situation zu erreichen, und zwar zu Bedingungen, die wettbewerbsfähiger wären als diejenigen der Mutter/Tochter-Richtlinie.

Soweit die konzerninterne Handelsbox auf eine Art und Weise umgesetzt wird, die mit den Zielen einer solchen Regelung übereinstimmt und auf einer allgemeinen Grundlage (für innerstaatliche und grenzüberschreitende Fälle) mit einem potenziell beschränkten Geltungsbereich lediglich für die Typen von Einkommen aus aktiver Geschäftstätigkeit innerhalb von Konzernen beruht, liegt keine Verletzung des Verbots der öffentlichen Beihilfe unter dem Freihandelsabkommens aus dem Jahr 1972 mit der Europäischen Union vor, da die Regelung weder die Quelle eines selektiven Steuervorteils noch eines Vorteils überhaupt ist.

Wirtschaft

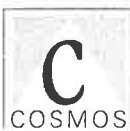
Recht

Steuern

Kommunikation

Karriere

Freizeit



Cosmos Business

Die Fachbuchhandlung im Internet mit grossem Steuer-, Recht- und Finanzbereich.



Lassen Sie sich überzeugen: www.cosmosbusiness.ch

Cosmos Verlag AG, Cosmos Business
Kräyigenweg 2, 3074 Muri-Bern

Tel. 031 950 64 64
Fax 031 950 64 60

info@cosmosbusiness.ch
www.cosmosbusiness.ch